

§ 17 IWG 2022 Schlussbestimmungen

IWG 2022 - Informationsweiterverwendungsgesetz 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 14 der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister bzw. der zuständigen Bundesministerin;
2. hinsichtlich § 15 der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Justiz;
3. hinsichtlich der Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Mitglieds der Bundesregierung betreffen, dieses und
4. im Übrigen die Bundesregierung.

In Kraft seit 28.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at